

# Kunst **akademie** Düsseldorf

AMTLICHE MITTEILUNGEN

---

**INHALT**

**Geschäftsordnung  
für die Gremien der Kunstakademie Düsseldorf**

Nr. 3                      Düsseldorf, den 21.11.1988  
**DER REKTOR** der Kunstakademie Düsseldorf

## **Geschäftsordnung für die Gremien der Kunstakademie Düsseldorf**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 2 und 4, 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 8 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Land Nordrhein-Westfalen vom 20.11.1987 (GV.NW. S. 366) – Kunsthochschulgesetz (KunstHG) – hat der Senat in seiner Sitzung am 14.11.1988 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### **1. Geltungsbereich**

Diese Geschäftsordnung regelt unmittelbar das Verfahren für den Senat und die Fachbereichsräte der Kunstakademie Düsseldorf. Für Kommissionen und Ausschüsse gilt Nr. 12. Für das Rektorat findet diese Ordnung keine Anwendung. In Berufungsverfahren ist diese Geschäftsordnung nur ergänzend zur Ordnung für die Besetzung von Professorenstellen heranzuziehen, deren Bestimmungen vorrangig sind. Bei Personenwahlen in Gremien gilt diese Geschäftsordnung, soweit die Wahlordnung nicht besondere Regelungen vorsieht.

### **2. Verfahrensgrundsätze**

- 2.1 Die Geschäftsordnung soll Verfahren gewährleisten, in denen sachgerechte, rechtmäßige und durchsetzbare Ergebnisse mit einem ihrer Bedeutung angemessenen Aufwand erzielt werden. Der Vorsitzende des Gremiums sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung und trifft die erforderlichen sitzungsleitenden Maßnahmen.
- 2.2 Auf die Verfahrensgrundsätze des § 10 KunstHG wird besonders hingewiesen.

### **3. Einberufung**

- 3.1 Der Vorsitzende beruft das Gremium ein. Die Gremien dürfen nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen.
- 3.2 Die Ladungsfrist beträgt mindestens 8 Tage. Die Einladung enthält die Tagesordnung sowie den Termin und den Ort der Sitzung. Mit der Tagesordnung können vorbereitende Unterlagen und Beschlussvorlagen übersandt werden. Die Einladung wird durch einfachen Brief zugestellt. Ist der Termin auf der vorangegangenen Sitzung vereinbart worden, genügt Hinterlegung in den Postfächern der Mitglieder des Gremiums.
- 3.3 Sitzungstermine und Tagesordnungen öffentlicher Sitzungen sind mindestens 3 Tage vor der Sitzung auch öffentlich am „Schwarzen Brett“ der Hochschule bekanntzugeben.

### **4. Tagesordnung**

- 4.1 Jedes Mitglied hat das Recht, Beratungsgegenstände in die Tagesordnung aufnehmen zu lassen, wenn dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorsitzenden beantragt wird. Die endgültige Tagesordnung wird entsprechend den eingegangenen Anträgen vom Vorsitzenden aufgestellt.

- 4.2 Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung nach der Klärung der Beschlussfähigkeit festgestellt; zu diesem Zeitpunkt sind Veränderungen der Tagesordnung (Einfügungen und Absetzungen sowie Veränderungen des Wortlauts von Tagesordnungspunkten) mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums zulässig.
- 4.3 Unter den Tagesordnungspunkten Berichte und Verschiedenes dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

## **5. Sitzungsleitung**

- 5.1 Der Vorsitzende leitet die Sitzung und sorgt für die Einhaltung der Rednerliste gemäß der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- 5.2 Der Vorsitzende darf jederzeit das Wort nehmen. Dies gilt auch für die Dekane im Senat, sofern es sich um Angelegenheiten ihrer Fachbereiche handelt.

## **6. Teilnahme an den Sitzungen**

- 6.1 Die Teilnahme an den Sitzungen zählt zu den Dienstpflichten. Von jedem Mitglied des Gremiums wird erwartet, dass es im Fall seiner Teilnahmeverhinderung bis spätestens Sitzungsbeginn dem Vorsitzenden Kenntnis gibt.
- 6.2 Außer den Mitgliedern des Gremiums sind die Mitglieder des Rektorats nach § 15 Abs. 4 S. 2 KunstHG teilnahmeberechtigt. Für die Teilnahme weiterer Mitglieder der Hochschule und der Öffentlichkeit gilt § 12 Abs. 1 KunstHG. Das Gremium kann beschließen, dass Mitglieder der Hochschule zu konkreten Fragen sachkundig gehört werden.
- 6.3 Die Mitglieder des Gremiums dürfen sich nicht durch andere Personen vertreten lassen.

## **7. Beschlussfähigkeit**

- 7.1 Die Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit bleibt das Gremium beschlussfähig, wenn nicht auf Antrag eines Mitgliedes ausdrücklich festgestellt wird, dass die Beschlussfähigkeit nicht mehr gegeben ist.
- 7.2 Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung des Gremiums die Mitglieder zum zweiten Mal nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl erschienen, kann der Vorsitzende unverzüglich unter Einhaltung der Ladungsfrist eine dritte Sitzung einberufen, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlossen wird. Bei der Einberufung dieser Sitzung ist auf diese Folge hinzuweisen.

## **8. Anträge**

- 8.1 Jedes Mitglied des Gremiums ist stimmberechtigt. Über jeden Antrag ist abzustimmen.
- 8.2 Anträge zur Geschäftsordnung können vor oder während der Debatte, jedoch nicht nach Eröffnung einer Abstimmung gestellt werden; über sie ist unverzüglich nach je einer Wortmeldung für oder gegen abzustimmen. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:
- a) Antrag auf Schluss der Debatte über einen Sachantrag
  - b) Antrag auf Schluss der Rednerliste
  - c) Antrag auf Erweiterung der Rednerliste
  - d) Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss
  - e) Antrag auf Vertagung des Beratungsgegenstands
  - f) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
  - g) Antrag auf Vertagung der Sitzung
  - h) Antrag auf Nichtbefassung.
- 8.3 Über jeden Sachantrag wird beschlossen, nachdem alle Wortmeldungen berücksichtigt sind. Werden mehrere Sachanträge in der Debatte zu einem Tagesordnungspunkt gestellt, entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge der Abstimmung.
- 8.4 Über einen Gegenstand, zu dem die Beratungen, insbesondere durch einen Beschluss zur Sache, in dieser oder einer früheren Sitzung bereits abgeschlossen waren, darf nur dann erneut beraten und beschlossen werden, wenn das Gremium aufgrund neuer Tagsachen oder Gesichtspunkte beschließt, das Verfahren wieder aufzunehmen, und früher gefasste Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit aufhebt.

## **9. Abstimmungen, Beschlüsse**

- 9.1 Bei Abstimmungen ist auf die Stimmberechtigung der Mitglieder des Gremiums, insbesondere nach § 9 KunstHG, zu achten. Die Übertragung der Stimme eines abwesenden stimmberechtigten Mitglieds auf ein anderes Mitglied des Gremiums bzw. eine Bevollmächtigung oder die schriftliche Stimmgabe eines abwesenden stimmberechtigten Mitglieds sind nicht zulässig.
- 9.2 Beschlüsse in den Gremien werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern nicht insbesondere durch das Kunsthochschulgesetz, die Wahlordnung, die Berufungsverfahrenordnung und diese Geschäftsordnung etwas anderes geregelt ist. Offene Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen regelmäßig in der Reihenfolge Zustimmung, Ablehnung, Enthaltung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mitgezählt, nicht jedoch bei der Berechnung der einfachen Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 9.3 Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

## **10. Protokollführung**

- 10.1 Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Es muss Angaben enthalten über:
- a) Ort, Tag und Zeit der Sitzung
  - b) Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung
  - c) Angabe der Sitzungsteilnehmer und Beschlussfähigkeit des Gremiums
  - d) die Feststellung der Tagesordnung und die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
  - e) Beschlussfassungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie die Stimmenverhältnisse bei Abstimmungen.
- 10.2 Das Protokoll darf keine Diskussionsverläufe wiedergeben, außer dies wird ausdrücklich im Einzelfall beschlossen.
- 10.3 Das Protokoll wird vom Protokollführer und vom Vorsitzenden unterzeichnet.
- 10.4 Die vom Gremium genehmigten Protokolle sind unter Auslassung der Beratungsgegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, durch Aushang zu veröffentlichen. Jedes Mitglied des Gremiums erhält eine Niederschrift des vollständigen Protokolls.

## **11. Verschwiegenheitspflicht**

Alle Gremienmitglieder sind insbesondere in Personalangelegenheiten zur strengsten Vertraulichkeit verpflichtet (vgl. § 7 Abs. 5 KunstHG); solche Informationen darf das Gremienmitglied weder zum eigenen oder fremden Nutzen oder Schaden mittelbar oder unmittelbar weitergeben. Entsprechendes gilt auch für andere Personen, die zu den Beratungen des Gremiums hinzugezogen werden; der Vorsitzende weist diese Personen auf ihre Verschwiegenheitspflicht hin.

## **12. Kommissionen und Ausschüsse**

- 12.1 Senat und Fachbereichsräte können für die Vorbereitung ihrer Beschlüsse Ausschüsse auf Zeit bilden. Die Ausschussmitglieder sind berechtigt, zur Klärung von Sachfragen Nichtmitglieder der Hochschule heranzuziehen.
- 12.2 Die Ausschüsse nach 12.1 und die Kommissionen nach dem KunstHG (insbesondere § 22) sowie nach anderen Gesetzen (z.B. Graduiertenförderungsgesetz) sind an ihren Auftrag gebunden. Ihre Beschlüsse haben keinen die Organe und Funktionsträger der Hochschule bindenden Charakter, sofern nicht ausdrücklich in Rechtsvorschriften etwas geregelt ist. Sie wenden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung im Hinblick auf ihren Auftrag entsprechend an, wobei insbesondere Vereinfachungen bei Einberufung und Protokollführung zulässig sind. Ihre Sitzungen sind nichtöffentlich.

## **13. Änderungen der Geschäftsordnung**

Zur Änderung der Geschäftsordnung ist ein Beschluss des Senats mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

#### **14. Inkrafttreten; Veröffentlichung**

14.1 Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

14.2 Diese Geschäftsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Kunstakademie Düsseldorf veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Düsseldorf vom 14. November 1988.

Düsseldorf, den 21.11.1988

Der Rektor  
der Kunstakademie Düsseldorf  
Prof. Markus Lüpertz